Anweisung Anton Florians von Liechtenstein an die Beamten in Vaduz, die Meinungsverschiedenheiten wegen der Verlassenschaft des verstorbenen Kaplans Johann Georg Benzer mit dessen Erben und den Streit bezüglich der Vergabe des Benefiziums von St. Florin mit dem Bischof von Chur friedlich beizulegen. Konz. o. O., 1719 November 24, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwalter und landschreyber nach Lichtensteyn, de dato 24. Novembris 1719.

Pr güttliche handlung der differentien zwischen des seeligen caplans Benzers allodial erben und dessen ambts-successore Hoppen¹ wegen vertheilung der von dem beneficio gefallenen fructuum.

[rechte Spalte] P.T.²

Uns seyn diejenige differenzien, welche zwischen dem seelig verstorbenen caplan Bentzer allodialerben und dessen ambts-successore Hoppen wegen vertheylung der in disem jahr von dem beneficio gefallenen fructuum entstanden umbständlich underthänigst vorgetragen worden. Nun errinnern wir uns zwar gnädigst gantz wohl, was wir unter dem dato 19. Augusti h. a.³ an euch rescribiret, dass nehmlich ihr dem Hoppen, falls er die vorgeschribene præstanda præstiren⁴ würde, die perceptionem fructuum a die obitus antecessoris sui zugehen lassen sollet. Wir haben aber darinn die intention nicht gehabt, das beneficium, oder anjezo die an dessen statt per transactionem in seine jura succedirende benzerische nächste erben dergestalltt hintanzusetzen, das der neue beneficiat alle und jegliche, nach des Benzers todesfall allererst eingeheymbste früchten und weyne allein zu percipiren haben solle, sondern es wahre unsere intention allein dahin gerichtet, dass der neue beneficiat in demjenigen quanto fructuum, so pro rata tempris nicht dem beneficio, sondern des Benzers successori zuständig, gleich a tempore obitus, ohngeacht der allererst lang nach der hand an ihne ergangenen vocation, alsogleich ex speciali nostra gratia eintretten solle.

Gleichwie nun dieses, ^{a-}was wir zwischen dem beneficio und neuen beneficiato vor billich erkannt ^a, nunmehro denen benzerischen allodialerben, nachdeme sie die jura beneficii umb die 250 fl.⁵ an sich erhandlet, ebenmässig zuguht kommen muss. Als ist hiemitt unser gnädigster befehl, dieses unserem hoffcaplan umbständlich eröffnen, und anbey zu bedeutten, wie wir gnädigst gerne sehen, dass er sich hierüber mitt denen benzerischen erben in eine gühtliche [2] handlung einlassen, und zu vermeydung aller weyttleuffigkeitt uns zu underthänigsten ehren, dieselbe so guht möglich, abferttige, falls aber die gute enttweder bey ihm, oder auch denen erben (denen ihr ebenmässig, dass gleichwohl die ganze erbschafft zu dem beneficio de rigore juris gehöre, und wir ihnen schon allberaitt über den halben theyl daran ^{a-}aus gnaden ^{-a} geschenket, nachdruklich zu remonstriren wissen werder) nicht stattfinden solltte, wollen wir gnädigst wissen, quo mense et die der seelige Bentzer das beneficium erschlichen, angetretten und wie es dazumahlen mitt seines antecessoris erbschafft seye gehaltten worden, umb hernach in sachen definitive sprechen zu können.

Welches ^a-wie es endlich geschehen-^a, gleichwie ihr so ein als anderenfalls uns widerum umbständlich zu berichtten wissen werdet, also gedenken wir uns sodann auch ferner wegen des euch zukommenden honorarii gnädigst zu resolviren und verbleyben euch bis dahin in gnaden wohl gewogen.

AT-HAL, H 2638, unfol.

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 378.

² P.T.: Praemisso titulo, praemissis titulis = unter Weglassung (Voraussetzung) des Titels, der Titel. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 207.

³ hoc anno: in diesem [ahr.

⁴ Pflichten erfüllen (Leistungen erbringen).

⁵ Fl.: Gulden (Florin).